



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

**7 U 22/08**

324 O 548/07

Verkündet am:

**29. Juli 2008**

, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/ter der  
Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

**M..... L.....,**

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:      Rechtsanwälte

**g e g e n**

**e..... A..... GmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:      Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch den Senat

Dr. Raben, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht  
Meyer, Richter am Oberlandesgericht  
Dr. Weyhe, Richter am Oberlandesgericht

nach der am **29. Juli 2008** geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 18. Januar 2008, Az. 324 O 548/07, wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.

III. Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsausspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 7.500,00 und hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird zugelassen.

## Gründe

I. Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts, durch das sie dazu verurteilt worden ist, es zu unterlassen, über den Kläger im Zusammenhang mit dem Mord an W..... S..... unter voller Namensnennung zu berichten.

Der Kläger ist zusammen mit seinem Bruder W..... W..... – der auf dessen Klage eingeleitete Rechtsstreit 324 O 558/07 = 7 W 51/08 ist von den Parteien übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt worden – im Jahr 1993 wegen Mordes an dem seinerzeit auch in Österreich populären Schauspieler W..... S..... zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Die Tat hatte erhebliches Aufsehen erregt. Im Jahr 2004 stellte der Kläger einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, vor dessen Bescheidung er sich auch an die Presse wandte. Im Jahr 2005 wurde der Antrag zurückgewiesen. Im Januar 2008 wurde der Kläger auf Bewährung aus der Strafhaft entlassen.

Die in der Republik Österreich ansässige Beklagte betreibt von Österreich aus den Internetauftritt „www.r.....at“. Auf diesem befand sich bis zum 18. Juni 2007 eine auf den 23. August 1999 datierte Meldung, in der unter der Überschrift „Wird der S.....-Mord neu verhandelt?“ u.a. berichtet wurde:

„W..... und L..... wollen beide ihre Unschuld nachweisen – Zeuge tot

... Neun Jahre nach dem Mord an dem Bayerischen Volksschauspieler wollen die beiden Verurteilten eine Neuauflage des Prozesses erzwingen. Der zu lebenslanger Haft verurteilte W..... W..... (44) reichte beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Beschwerde gegen das Urteil ein. Sein Halbbruder M..... L..... (46) ... will im September ebenfalls vor das Verfassungsgericht gehen.

S..... war am 15. Juli 1990 tot ... gefunden worden. ... W..... und L..... wurden 1993 ... verurteilt.

Die beiden Brüder beauftragten mit der Verfassungsbeschwerde den ... Rechtsanwalt E..... W...: „Wir wollen beweisen, dass mehrere Hauptbelastungszeugen beim Prozess nicht die Wahrheit gesagt haben ... Meine Mandanten sind unschuldig.“

...“

Diese Meldung hatte die Beklagte 1999 von einem anderen Anbieter übernommen, der über der Meldung auch bezeichnet ist („Queer News“). Der Kläger ließ die Beklagte mit Schreiben vom 5. Juni 2007 (Anlage K 2) auffordern, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben. Die Beklagte antwortete auf dieses Schreiben nicht; sie entfernte aber die beanstandete Meldung am 18. Juni 2007

um 21:00 Uhr aus ihrem Internetauftritt. Der Kläger sieht in der Verbreitung der beanstandeten Berichterstattung eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Beklagte rügt die Zuständigkeit deutscher Gerichte und Anwendung deutschen Rechts und ist der Auffassung, dass die Verbreitung der beanstandeten Meldung zulässig sei.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung verurteilt und zur Begründung ausgeführt, dass das Landgericht Hamburg nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO international zuständig sei, weil sich das Internetangebot der Beklagten auch an Nutzer in Deutschland richte und auch in Hamburg abrufbar sei. Anwendbar sei deutsches Recht. Die Verbreitung des Namens des Klägers im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über die Tat, wegen der er verurteilt worden ist, verletze sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Angesichts der seit der Verurteilung vergangenen Zeitdauer überwiege das Interesse des Klägers daran, nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden, das Interesse der Öffentlichkeit daran, über seine Beteiligung an dem Tatgeschehen unter Nennung seines Namens informiert zu werden. Der Anspruch richte sich auch auf Unterlassung der Verbreitung älterer Meldungen über das Internet, die im Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung rechtmäßig gewesen sein mögen, da einer Privilegierung älterer Meldungen („Archivprivileg“) die Rechtsgrundlage fehle. Ein Haftungsausschluss nach § 3 Abs. 2 TMG sei nicht gegeben, weil auch nach österreichischem Recht ein Unterlassungsanspruch des Klägers bestehe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Sie ist der Auffassung, dass deutsche Gerichte nicht zuständig seien. Ihr Internetangebot sei ausschließlich für österreichische Nutzer bestimmt; eine bestimmungsgemäße Verbreitung der angegriffenen Meldung habe daher nur in Österreich stattgefunden. Damit, dass die Meldung auch von Deutschland aus aufgerufen werde, habe sie nicht zu rechnen brauchen; der Aufruf der Meldung durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers sei zudem nur zu dem Zweck erfolgt, die Zuständigkeit deutscher Gerichte herbeizuführen. Der klägerische Antrag erfasse ihr Verhalten zudem nicht, da in dem bloßen Anbieten des Beitrags im Internet kein „Berichten“ liege; dies erfasse nur die erste Verbreitung aktueller Meldungen; der Beitrag sei aber nur durch gezieltes Suchen auffindbar und deutlich als älterer, keine aktuelle Meldung enthaltender Beitrag erkennbar gewesen. Sie ist weiter der Ansicht, dass angesichts der Schwere der Tat nach wie vor ein aktuelles Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehe und der Kläger durch die bloße Perpetuierung der im Zeitpunkt der Erstveröffentlichung rechtmäßigen Verbreitung des Beitrags nicht erneut in das Licht der Öffentlichkeit gestellt werde. Eine Verpflichtung, dauerhaft vorgehaltene Meldungen beständig darauf zu überprüfen, ob die Verbreitung ihrer Inhalte wegen Zeitablaufs rechtswidrig geworden sei, sei den Unternehmen, die Nachrichten über das Internet verbreiteten, nicht zumutbar. Die nachträgliche Löschung von Nachrichten würde zudem zu einer Verfälschung der historischen Wahrheit führen. Jedenfalls aber stehe dem Kläger nach österreichischem Recht - § 1 MedienG, § 1330 ABGB -, das die Grenze ihrer Verantwortlichkeit bestimme, kein Unterlassungsanspruch zu: Nach der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (OGH) sei der Betreiber eines Internetarchivs für die eingestellten Inhalte nicht verantwortlich.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Aufhebung des am 18. Januar 2008 verkündeten Urteils des Landgerichts Hamburg, Az. 324 O 548/07, abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angegriffene Urteil. Angesichts der seit der Verurteilung vergangenen Zeit überwiege sein Anonymitätsinteresse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Hinzu komme im Hinblick auf den Resozialisierungsgedanken der Umstand, dass er inzwischen auf Bewährung aus der Strafhaft entlassen worden sei. Eine Privilegierung dauerhafter Verbreitung ehemals rechtmäßiger Äußerungen gebe es nicht, sie sei auch nicht angebracht. Denn auch bei einmal rechtmäßig verbreiteten Äußerungen könnten den Betroffenen erhebliche Nachteile drohen, wenn diese auf unabsehbare Zeit verbreitet würden; eine entsprechende Überprüfung sei den Internetverbreitern auch durchaus zuzumuten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

II. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht eingelegt.

Die Berufung ist aber in der Sache nicht begründet. Das Landgericht Hamburg war für die Klage zuständig (unten 1.), die Verbreitung der beanstandeten Meldung verletzt den Kläger in seinen Rechten (unten 2.), die Beklagte ist hinsichtlich dieser Beeinträchtigung Störer im Sinne von § 1004 BGB analog (unten 3.). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des von der Beklagten in Anspruch genommenen Herkunftslandsprinzip aus § 3 Abs. 2 TMG (unten 4.).

1. Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung seine Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO als gegeben angenommen. Danach sind bei deliktischen und deliktsähnlichen Ansprüchen u.a. die Gerichte des Landes zuständig, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Das ist Deutschland, da der Internetauftritt der Beklagten hier aufgerufen werden kann. Die Behauptung, der Internetauftritt sei nicht für deutsche Nutzer bestimmt, ist nicht recht nachvollziehbar: Äußerungen, die frei abrufbar in das Internet gestellt werden, werden damit allen Internetnutzern angeboten und sind damit zur potentiellen Kenntnisnahme durch jeden Internetnutzer bestimmt, jedenfalls aber für jeden Nutzer, der die Sprache, in der der Internetauftritt gehalten ist, versteht; denn dies entspricht dem Wesen des Mediums „Internet“. Deutschsprachige Meldungen, die zudem Vorgänge behandeln, die unter Beteiligung von deutschen Staatsangehörigen in Deutschland stattgefunden haben, können daher nicht anders als auch für Internetnutzer in Deutschland bestimmt angesehen werden. Die von der Beklagten begehrte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof ist daher nicht angezeigt. Da es für die Anwendung von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO ausreichend ist, dass die Rechtsverletzung in einem Land „droht“, kommt es auch nicht darauf an, ob außer den Prozessbevollmächtigten des Klägers auch andere Nutzer aus Deutschland die Meldung aufgerufen haben; denn da sie über deutschsprachige Suchmaschinen auffindbar war, drohte jedenfalls ihre Kenntnisnahme durch (weitere) Internetnutzer in Deutschland. Die weitere Frage, ob die Beklagte mit ihrer Rüge der internationalen Zuständigkeit im Berufungsrechtszug nicht ohnehin nach § 513 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen ist, bedarf vor diesem Hintergrund keiner Erörterung.

2. In der Sache anwendbar ist zunächst deutsches Recht. Das folgt aus Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB, da der Internetauftritt der Beklagten – wie ausgeführt, bestimmungsgemäß – auch in Deutschland abrufbar ist. Auch aus § 3 Abs. 2 TMG folgt zunächst nichts anderes, da diese Norm so zu verstehen ist, dass auch danach prinzipiell das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Internetauftritt abgerufen wird, und der Betreiber des Internetauftritts dadurch geschützt wird, dass er nicht haftet, wenn er nach dem Recht des Staates, in dem er ansässig ist, von der Verantwortung frei ist (so der Senat in seinem Urt. v. 24. 7. 2007, 7 U 98/06).

Das Landgericht hat auf dieser Grundlage zu Recht in der Verbreitung der beanstandeten Meldung eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers gesehen, die einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG begründet.

Die Verbreitung einer Berichterstattung über die schwere Straftat, wegen der der Kläger sich in Strafhaft befand, unter Nennung des vollen Namens des Klägers verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Denn der Kläger befand sich zu der Zeit, als die Meldung 2007 noch verbreitet wurde, kurz vor seiner Entlassung aus der Strafhaft unter Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57 a StGB). Damit war eine Konstellation gegeben, wie sie dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juni 1973 (BVerfGE 35, S. 202 ff.) zugrundegelegen hatte. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass nach Befriedigung des aktuellen Informationsinteresses grundsätzlich das Recht des verurteilten Straftäters darauf, dass ihm seine Tat nicht weiter vorgehalten wird, zunehmende Bedeutung gewinnt und dem Wunsch der Massenmedien und einem Bedürfnis des Publikums, seinen individuellen Lebensbereich zum Gegenstand der Erörterung oder gar der Unterhaltung zu machen, Grenzen setzt. Daher braucht der verurteilte Straftäter eine Veröffentlichung, in der er unter Nennung seines Namens als Täter der Straftat bezeichnet wird, nicht mehr zu dulden, wenn die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit der Strafverfolgung und strafgerichtlichen Verurteilung die Reaktion der Gemeinschaft erfahren hat und die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden ist. Das gilt insbesondere dann, wenn wegen der bevorstehenden Haftentlassung des Täters sein Interesse an seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Sinne seiner Resozialisierung seine besondere Schutzwürdigkeit begründet. In eben dieser Lage befand sich der Kläger zu der Zeit, als die Meldung über den Internetauftritt der Beklagten noch abrufbar war. Das Interesse des Klägers, nicht weiterhin öffentlich mit der Tat konfrontiert zu werden, ist umso mehr geeignet, das Interesse an einer weiteren Verbreitung der Meldung zu überwiegen, als die Einschränkung, die dem Verbreiter solcher Meldungen auferlegt wird, denkbar gering ist, indem ihm nicht etwa untersagt wird, über die Tat zu berichten, sondern ihm lediglich abverlangt wird, in der Berichterstattung die Namen der Täter wegzulassen.

Diese Grundsätze finden auch auf eine Verbreitung über das Internet Anwendung. Dass – wie auch hier – Meldungen im Internet häufig dauerhaft abrufbar gehalten werden und anhand ihres Datums als ältere Meldungen erkennbar sind, rechtfertigt entgegen gelegentlich vertretener Auffassung (KG, Beschl. v. 19. 10. 2001, Az. 9 W 132/01; OLG Köln, Beschl. v. 14. 11. 2005, Az. 15 W 60/05) eine andere Sichtweise nicht; denn gerade dann, wenn es um den Schutz der Anonymität eines Betroffenen geht, kann es keinen Unterschied machen, ob seine Identität in einer neuen oder einer älteren Meldung

preisgegeben wird; entscheidend im Hinblick auf die Gewährleistung der Resozialisierung des Betroffenen kann es vielmehr nur sein, ob die seinen Namen enthaltende Meldung gegenwärtig verbreitet wird. Ebenso wenig kann es einen Unterschied begründen, ob die betreffende Meldung in der Weise auffindbar ist, dass sie mittels Suchmaschinen oder Querverweisen über das Schlagwort der Tat (hier: „Mord an W..... S.....“) oder den Namen des Täters auffindbar ist, denn in beiden Fällen droht eine Gefährdung der Resozialisierung des Täters: Seine Auffindbarkeit über die Tat muss ihn befürchten lassen, dass die seinen Namen enthaltende Meldung von Internetnutzern aufgefunden wird, die als Multiplikatoren fungieren und seine Beteiligung an der Tat durch neue Berichterstattungen einer größeren Öffentlichkeit wieder zugänglich machen, die Auffindbarkeit über seinen Namen muss ihn befürchten lassen, dass sein Name bei Bewerbung um eine Arbeitsstelle, eine Mietwohnung o.ä. von den Anbietern, aber auch von Personen wie Wohnungsnachbarn oder Arbeitskollegen in eine Suchmaschine eingegeben und seine Beteiligung an dem Tatgeschehen auf diese Weise Personen offenbart wird, von deren Verhalten ihm gegenüber der Erfolg seiner Resozialisierung in nicht unerheblichem Maße abhängt. Aus diesen Gründen lässt entgegen einer ebenfalls vertretenen Ansicht (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 22. 5. 2007, Az. 11 U 71/06 u.ö.) auch der Umstand, dass über das Internet verbreiteten Meldungen in der Regel – noch – ein geringerer Verbreitungsgrad zukommt als Meldungen, die über die Tagespresse oder Rundfunk und Fernsehen verbreitet werden, nicht die Anlegung anderer Maßstäbe zu als die, die das Bundesverfassungsgericht für die Massenmedien entwickelt hat. Dem geringeren Verbreitungsgrad ist allerdings – wovon zu Recht schon das Landgericht ausgegangen ist – durch den Ansatz eines Streitwerts Rechnung zu tragen, der deutlich geringer ist, als es der Streitwert einer Klage wäre, die sich gegen eine Verbreitung mit unmittelbar großer Breitenwirkung richtet.

Es steht der Gewährung von Anonymitätsschutz nicht entgegen, dass der Kläger sich, als er die Wiederaufnahme seines Verfahrens betrieben hat, an die Öffentlichkeit gewandt hat. Denn dies geschah aus einem zeitlich begrenzten Anlass heraus, der mit dem Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens im Jahr 2005 entfallen ist. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Geltendmachung des in diesem Verfahren verfolgten Unterlassungsanspruchs war wieder so viel Zeit vergangen, dass eine Fortwirkung zu seinen Lasten nicht angenommen werden kann. Es kommt hinzu, dass das Anonymitätsinteresse des Klägers durch den immer näher heranrückenden Zeitpunkt seiner – nunmehr erfolgten – Haftentlassung kurzfristig eine ganz erhebliche Verstärkung erfahren hat (vgl. Beschl. des Senats v. 28. 2. 2007, 7 W 13/07).

Das Landgericht hat die Beklagte schließlich auch rechtsfehlerfrei dahingehend verurteilt, es zu unterlassen, über den Kläger im Zusammenhang mit dem Mord an W..... S..... unter voller Namensnennung „zu berichten“. Denn aus den oben genannten Gründen liegt in dem Zugänglichhalten des Beitrags über das Internet ein Berichten über die Tat des Klägers. Ein „Berichten“ liegt nicht, wie die Beklagte meint, nur dann vor, wenn es sich bei dem mitgeteilten Inhalt um aktuelle Geschehnisse handelt.

3. Die Beklagte ist hinsichtlich der Rechtsbeeinträchtigung auch Störer. Die Störereigenschaft der Beklagten kann, wie das Landgericht zu Recht angenommen hat, nicht auf der Grundlage verneint werden, dass es sich bei dem Teil des Internetauftritts der Beklagten, über den die beanstandete Mel-

dung aufgerufen werden kann, um ein in irgend einer Weise privilegiertes Internetarchiv handeln würde.

Der – frei zugängliche – Teil des Internetauftritts der Beklagten kann bereits nicht als ein „Archiv“ betrachtet werden, da er sich in den technischen Möglichkeiten seiner Nutzung in seinem Wesen nicht von den anderen Teilen des Internetauftritts, in den Meldungen eingestellt sind, unterscheidet; denn auch eine unter der Rubrik „Archiv“ eingestellte Äußerung, die über das Internet allgemein zugänglich ist, ist eine Äußerung, die ebenso verbreitet wird wie jede andere Äußerung auch, so dass, wie der Senat bereits ausgeführt hat (Beschl. v. 28. 2. 2007, 7 W 13/07, s. auch Urt. v. 9. 10. 2007, Az. 7 U 53/07), schon im Grundsatz kein Anlass besteht, auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit ihrer Verbreitung andere Maßstäbe anzuwenden als auf die Verbreitung sonstiger Äußerungen über das Internet (so auch Verweyen / Schulz, Die Rechtsprechung zu den „Onlinearchiven“, in: AfP 2008, S. 133 – 139, 139). Von daher vermögen die grundsätzlichen Bedenken, die die Beklagte in dieser Richtung gegen ihre Störereigenschaft erhebt, nicht zu überzeugen: Der Umstand allein, dass eine Meldung – nunmehr – unter der Rubrik „Archiv“ abrufbar gehalten wird, kann im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Zumutbarkeit einer Kontrolle über den eigenen Internetauftritt keine Rolle spielen. Denn der Umstand, dass ein Verbreiter einer Meldung, für deren Inhalt er verantwortlich ist, diese unter der Rubrik „Archiv“ abrufbar hält, ändert nichts daran, dass die allgemeine Zugänglichkeit der Meldung auf seinem eigenen Verhalten beruht, so dass er hinsichtlich einer darin liegenden Verletzung von Rechten Dritter echter Handlungsstörer ist. Aus diesem Grund kann es auch nicht darauf ankommen, ob es sich bei der Meldung, die die angreifbare Äußerung enthält, um eine solche handelt, deren erstmalige Veröffentlichung bereits rechtswidrig war, oder – wie das bei der hier in Rede stehenden Meldung der Fall sein dürfte – um eine solche, deren Verbreitung erst infolge Zeitablaufs oder aufgrund einer Änderung der Sachlage – hier das Näherrücken des Termins der Haftentlassung des Klägers – unzulässig geworden ist. Das dauerhafte Vorrätighalten von einmal rechtmäßig in das Internet eingestellten Äußerungen kann den Verbreiter schon deshalb nicht von der Verpflichtung befreien zu überprüfen, ob die Gewährung des allgemeinen Zugangs zu diesen Äußerungen auch in Zukunft rechtmäßig sein wird, weil es eine Vielzahl von Informationen gibt, die von Gesetzes wegen nur eine beschränkte Zeit in zulässiger Weise verbreitet werden dürfen. So erlaubt § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG die einwilligungsfreie Verbreitung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte naturgemäß nur, solange es sich bei dem betreffenden Bildnis um ein solches aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, was, nachdem das öffentliche Interesse an dem bebilderten Geschehen nachgelassen hat, in der Regel nicht mehr der Fall sein wird; eine hiervon abweichende Auffassung (so möglicherweise KG, Beschl. v. 2. 7. 2007, NJW-RR 2008, S. 492 ff., 494) ist mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes ebenso wenig vereinbar wie mit seinem Zweck. Das gleiche gilt für die Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke in den Fällen des § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 UrhG. Des weiteren wird auch eine Berichterstattung dahingehend, dass eine Person einer Straftat verdächtig ist, unzulässig werden, wenn die betreffende Person freigesprochen worden ist (vgl. auch § 190 Satz 2 StGB). Schon der Umstand, dass dem Betroffenen in einem solchen Fall ein Anspruch sogar darauf zusteht, dass der Verbreiter, der in zulässiger Weise über das Bestehen des Verdachts berichtet hat, nunmehr in einer Folgeberichterstattung die Meldung über den erfolgten Freispruch verbreitet (BVerfG, Beschl. v. 28. 4. 1997, NJW 1997, S. 2589 f., 2589), zeigt, dass der Betroffene es erst recht nicht zu dulden

braucht, dass die ältere Berichterstattung über den gegen ihn bestehenden Verdacht weiter öffentlich zugänglich gehalten wird.

Auch das Argument, die Verpflichtung zur Änderung von Meldungen durch Anonymisierung von in ihr erwähnten Personen würde zu einer „Verfälschung der historischen Wahrheit“ führen, ist entgegen vertretener Ansicht (z.B. OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 12. 7. 2007, Az. 16 U 2/07) nicht überzeugend. Von einer Verfälschung kann schon im Ansatz nicht die Rede sein, wenn es – wie hier – nur darum geht, ein für den Kern der Berichterstattung nicht erhebliches Detail, nämlich den Namen eines Beteiligten, auszulassen. Hinzu kommt, dass die Frage der erzwungenen Unvollständigkeit einer Berichterstattung jedem Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung zutreffender Äußerungen aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts immanent ist; denn sie stellt sich auch, wenn es etwa darum geht, die Verbreitung zutreffender Äußerungen über die Privatsphäre eines Prominenten zu unterlassen oder es zu unterlassen, die zutreffende Meldung zu verbreiten, dass ein Dritter über den Betroffenen eine nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung aufgestellt habe, und auf diese Weise als Multiplikator dieser Äußerung zu fungieren. Sie ist sogar dann relevant, wenn es um die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Urheberrecht geht, weil auch und gerade die wahrheitsgetreue Wiedergabe von schutzfähigen Werken ohne Einwilligung des Urhebers oder ausschließlich Nutzungsberechtigten bis 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers verboten ist, was durchaus zu einer „Verfälschung“ des Zeitbildes führen kann, wenn einzelne Urheber oder ihre Erben bedeutsame Werke nicht zu einer (erneuten) Veröffentlichung freigeben wollen. Im Übrigen bleibt, da in der Regel nur die Verbreitung der jeweiligen Äußerung untersagt ist, es demjenigen, der Kenntnis von ihr hat, unbenommen, sie in einem echten Archiv, zu dem nur er Zugang hat, aufzubewahren, bis die Verbreitung der Äußerung infolge weiteren Zeitablaufs wieder zulässig geworden sein wird.

4. Aus dem in § 3 Abs. 2 TMG festgelegten Herkunftslandsprinzip folgt im Ergebnis nichts anderes. Danach könnte die Beklagte sich darauf berufen, dass das weitere Verbreiten der beanstandeten Meldung nicht rechtswidrig war, wenn es nach dem Recht ihres Heimatlandes, also dem Recht der Republik Österreich, rechtmäßig war. Auch nach österreichischem Recht indessen war das weitere Zugänglichhalten der Meldung unter Nennung des Namens des Klägers unzulässig. Das gilt auch unter Berücksichtigung des um Einzelheiten aus der Rechtsprechung des OGH erweiterten Vortrags der Beklagten in der Berufung.

Nach österreichischem Recht hätte dem Kläger ein Unterlassungsanspruch zugestanden aus § 1330 Abs. 1 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) – „Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern“ – und § 7 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des österreichischen Mediengesetzes (MedienG) – „Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die ... 2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde, und werden hierdurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne dass wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen



den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung“ – ; denn auch im österreichischen Recht gilt der Grundsatz, dass der Betroffene dann, wenn ihm ein Schadenersatzanspruch zusteht, auch und zunächst die Unterlassung der rechtsverletzenden Handlung verlangen kann (s. z.B. OGH, Beschl. v. 20. 10. 2004, Gz. 3 Ob 47/04i). Die Norm des § 7 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 MedienG sieht eine Abwägung nach Kriterien vor, wie sie auch für das deutsche Recht in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juni 1973 (BVerfGE 35, S. 202 ff.) entwickelt worden sind. Die große Bedeutung, die das österreichische Recht dem Schutz der Resozialisierung eines aus der Straftat entlassenen verurteilten Straftäters beimisst, kommt auch in § 113 des österreichischen Strafgesetzbuchs zum Ausdruck, wonach sich derjenige strafbar macht, der einem anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise eine strafbare Handlung vorwirft, für die die Strafe schon vollzogen oder, wenn auch nur bedingt, nachgesehen oder nachgelassen oder für die der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist.

Auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit für Inhalte, die über das Internet verbreitet werden, gilt hinsichtlich des hier in Rede stehenden Verhaltens der Beklagten, dass derjenige, der Äußerungen über das Internet zugänglich hält, auch dann für ihren Inhalt verantwortlich ist, wenn diese als ältere Meldungen kenntlich gemacht und in der Rubrik „Archiv“ abgelegt sind; denn auch nach der Sichtweise des österreichischen Rechts ist die Beklagte hinsichtlich dieser Meldung Verbreiter und damit als Störer Unterlassungsschuldner (OGH, Beschl. v. 20. 10. 2004, Gz. 3 Ob 47/04i). Der OGH hat zwar entschieden, dass derjenige, der eine unzutreffende Meldung in das Internet stellt, die in einem Bestand von Meldungen enthalten war, den er geschlossen von einem Dritten übernommen hat, bis zur Kenntnisnahme von ihrem Inhalt von der Verantwortlichkeit für diesen Inhalt frei sein kann (OGH, Beschl. v. 11. 12. 2003, Gz. 6 Ob 218/03g). Ein solcher Fall ist aber hier nicht gegeben, weil es nicht um den Schutz vor der Verbreitung unzutreffender Tatsachenbehauptungen geht, denen – wie in dem vom OGH entschiedenen Fall – mittels Veröffentlichung einer Richtigstellung begegnet werden kann, sondern um den Schutz des verurteilten Straftäters vor einer Gefährdung seiner Resozialisierung durch Perpetuierung von Meldungen über seine Tatbeteiligung; denn eine derartige Beeinträchtigung kann nur durch Beseitigung der Störung und Unterlassung künftiger Störungen entgegengewirkt werden. Der OGH hat zwar weiter erwogen, ob der Betreiber eines Internetarchivs, das ausschließlich fremde, nicht von ihm selbst stammende Meldungen enthält, für deren Inhalte allgemein erst ab Kenntniserlangung haften sollte (OGH, Beschl. v. 21. 12. 2006, Gz. 6 Ob 178/04a). Dem braucht aber nicht nachgegangen zu werden, weil der OGH in der betreffenden Entscheidung hierzu weiter ausgeführt hat, dass der Betreiber des Internetarchivs jedenfalls dann für die darin enthaltenen unzulässigen Meldungen verantwortlich ist, wenn er diese nicht sofort nach Mitteilung der Rechtsverletzung und Aufforderung zur Löschung entfernt (OGH aaO.; Beschl. v. 11. 12. 2003, Gz. 6 Ob 218/03g). Das war hier der Fall, nachdem die Beklagte die Meldung auf die Abmahnung des Klägers vom 5. Juni 2007 erst am 18. Juni 2007 aus ihrem Internetangebot entfernt hat.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 ZPO.

Die Revision war nach § 543 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ZPO zuzulassen. Der Senat weicht in seiner Auffassung, dass es eine auf den Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung von persönlichkeitsrechtsver-

letzenden Äußerungen bezogene Privilegierung von als Internetarchiv bezeichneten Internetauftritten nicht gibt, von der Rechtsprechung des Kammergerichts (Beschl. v. 19. 10. 2001, Az. 9 W 132/01) und der Oberlandesgerichte Frankfurt am Main (Urt. v. 12. 7. 2007, Az. 16 U 2/07; Beschl. v. 22. 5. 2007, Az. 11 U 71/06) und Köln (Beschl. v. 14. 11. 2005, Az. 15 W 60/05) ab. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Internetseite gegeben ist, wenn auf dieser eine Äußerung, deren erstmalige Verbreitung rechtmäßig war, über den Zeitpunkt hinaus abrufbar gehalten wird, zu dem ihre Verbreitung unzulässig geworden ist, ist zugleich von grundsätzlicher Bedeutung.

Raben

für Meyer, der urlaubsbedingt an der  
Unterzeichnung gehindert ist  
Raben

Weyhe